

████████████████████



Rechtskräftig seit dem

████████████████

EINGEGANGEN
07. März 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

- gegen
1. ██████████ geborene ██████████,
geboren am ██████████,
deutsche Staatsangehörige, geschieden,
wohnhaft ██████████,
 2. ██████████,
geboren am ██████████,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft ██████████,

wegen gemeinschaftlichen Betruges

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. ██████████,
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████,
an welcher teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht ██████████
als Richterin

Staatsanwalt ██████████
als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
ANWALTSBÜRO BEX
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt
die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Den Angeklagten ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] vorgeworfen worden, am [REDACTED] in Aachen gemeinschaftlich in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten.

Der Anklagesatz lautet weiter wie folgt:

Die Angeklagten beauftragten am [REDACTED] den geschädigten Rechtsanwalt [REDACTED] gemeinsam - unter Vortäuschung ihres Zahlungswillens - mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Zivilverfahren vor dem Landgericht Aachen, Az.: [REDACTED]. Obwohl der Geschädigte für die Angeklagten tätig wurde, indem er eine Verteidigungsanzeige beim Landgericht einreichte, wurde auf den mit Kostennote vom [REDACTED] eingeforderten Betrag in Höhe von 1.173,89 Euro - wie von den Angeklagten von Anfang an beabsichtigt - bis zum heutigen Tag keine Zahlung geleistet.

Vergehen des gemeinschaftlichen Betrugs nach §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

II.

Die Angeklagten haben bestritten, die Tat begangen zu haben. Der Angeklagte [REDACTED] hat sich dahingehend eingelassen, nur als Bote für seine Mutter tätig geworden zu sein. Die Angeklagte [REDACTED] hat zwar eingeräumt, dass es sich bei der Beauftragung von Rechtsanwalt [REDACTED] um ihren Rechtsstreit handelte, jedoch angegeben, dass sie eine Rechnung hätte zahlen können und wollen.

III.

Die Angeklagten waren aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihnen konnte die Begehung der ihnen vorgeworfenen Tat nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden.

Hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] konnte nicht festgestellt werden, dass er den geschädigten Rechtsanwalt [REDACTED] mit einem Tätigwerden beauftragt hatte.

Hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] konnte jedenfalls ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED]
als Urkunde der [REDACTED]sstelle
des Amtsgerichts

